

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Rimbacher Gemeindearchivs (Archivgebührensatzung – ArchivGS)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014, 70, erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Rimbacher Gemeindearchivs:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Benutzungsgebühren. Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für die Beanspruchung einer Verwaltungsfachkraft je angefangene Halbstunde Zeitaufwand 20,00 Euro.
- (2) Die Gebühren für Beglaubigungen betragen je Beglaubigung 10,00 Euro.
- (3) Die Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) bei Kopierverfahren sowie bei digitalen Verfahren betragen je Seite
 - DIN A4 schwarz-weiß 1,00 Euro
 - DIN A4 farbig 1,50 Euro
 - DIN A3 schwarz-weiß 1,50 Euro
 - DIN A3 farbig 2,00 Euro
- (4) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Abbildung von Schriftstücken, Plänen etc. in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien
 - a) bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare 20,00 Euro
 - b) bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Exemplare 40,00 Euro
 - c) bei einer Auflagenhöhe über 5.000 Exemplare 70,00 Euro

- (5) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:
- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Rimbach, so kann die Archivverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk und Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist. Dies gilt sinngem. auch für fremde amtliche Stellen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Archivpersonals. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 04.08.2017

Gemeinde Rimbach

Otto Fisch
Erster Bürgermeister